



## Statuten des Vereins Seelentrösterli Trauerbegleitung

### Name und Sitz (Art. 1)

Unter dem Namen „Seelentrösterli Trauerbegleitungen“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 ff mit Sitz Laufen BL. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Zweck (Art. 2)

Ziel und Zweck des Vereins ist die Finanzierung und Unterstützung von Angeboten zur Trauerbegleitung für Familien. Betroffene Mütter, Väter und Kinder sollen in der Trauerbegleitung finanziell entlastet werden. Finanziert werden unter anderem regelmässige Trauerbegleitungen, Mütter-, Väter- und Kindergruppen, Workshops für Kinder, individuelle Begleitungen in Akutsituationen für Familien, Schulen, sonstige öffentliche und private Einrichtungen. Im Weiteren bietet der Verein Schulungen, Vorträge, Kurse und Seminare sowie Öffentlichkeitsarbeit an.

Die Finanzierung bzw. Unterstützung ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### Mittel (Art. 3)

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Mitgliedschaft (Art. 4)

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Erlöschen der Mitgliedschaft (Art. 5)

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### Austritt und Ausschluss (Art. 6)

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.



### Organe des Vereins (Art. 7)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisionsstelle

### Die Mitgliederversammlung (Art. 8)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Niemand darf mehr als ein Mitglied vertreten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### Befugnisse der Mitgliederversammlung (Art. 9)

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstandes und seines Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand mindestens vier Wochen vor deren Durchführung eingehen.



### Der Vorstand (Art. 10)

Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin / des Präsidenten, ein Co-Präsidium ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Allfällige Vakanzen ergänzt der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### Revisionsstelle (Art. 11)

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### Zeichnungsberechtigung (Art. 12)

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### Haftung (Art. 13)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Auflösung (Art. 14)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



### Schlussbestimmungen (Art. 15)

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.10.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Laufen, 19.10.2022

.....

Präsident  
Jean Vocat

.....

Protokollführerin  
Susanne Pächter